

SO_GERICHTE VSBES.2019.139 vom 2. Oktober 2019

SO Obergericht, 2019-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2019.139_d20191002

FR: SO_GERICHTE VSBES.2019.139 du 2 octobre 2019

IT: SO_GERICHTE VSBES.2019.139 del 2 ottobre 2019

Regeste

Verneinung der Anspruchsberechtigung

Erwägungen

E. 2

2.1 Wer Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erheben will, muss die Beitragszeit erfüllt haben oder von deren Erfüllung befreit sein (Art. 8 Abs. 1 lit. e Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung / AVIG, SR 837.0). Die Beitragszeit erfüllt, wer innerhalb der Beitragsrahmenfrist während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG), d.h. als Arbeitnehmer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) versichert war und für Einkommen aus einer unselbstständigen Tätigkeit der Beitragspflicht unterlag (Art. 2 Abs. 1 lit. a AVIG). Die Beitragsrahmenfrist beginnt zwei Jahre vor dem Tag, an welchem die versicherte Person erstmals sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 2 AVIG). Als Beitragsmonat zählt jeder volle Kalendermonat, in dem die versicherte Person beitragspflichtig ist (Art. 11 Abs. 1 Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung / AVIV, SR 837.02). Beitragszeiten, die nicht einen vollen Kalendermonat umfassen, werden zusammengezählt, wobei je 30 Kalendertage als ein Beitragsmonat gelten (Art. 11 Abs. 2 AVIV). Wird eine beitragspflichtige Beschäftigung nicht auf Beginn eines Kalendermonats aufgenommen bzw. nicht auf Ende eines Kalendermonats beendet, werden die entsprechenden Werktage (d.h. die Tage von Montag bis Freitag) mit dem Faktor 1,4 in Kalendertage umgerechnet (AVIG-Praxis ALE B150, in der ab 1. Oktober 2012 geltenden Fassung). Von der Erfüllung der Beitragszeit ist u.a. befreit, wer innerhalb der Rahmenfrist während insgesamt mehr als zwölf Monaten infolge Krankheit, Unfall oder Mutterschaft (Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG) nicht in einem Arbeitsverhältnis stand und deshalb die Beitragszeit nicht erfüllen konnte.

2.2 Im vorliegenden Fall lief die zweijährige Beitragsrahmenfrist unbestrittenermassen vom 2. Oktober 2016 bis 1. Oktober 2018, nachdem sich der Beschwerdeführer am 2. Oktober 2018 zur Arbeitsvermittlung angemeldet hatte und ab diesem Datum als arbeitslos galt (s. dazu Art. 10 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 2 AVIG). In diesem Zeitraum ging der Beschwerdeführer wie folgt einer Arbeit nach: · C.____ AG: 2. Oktober 2016 bis 30. Juni 2017 (Arbeitgeberbescheinigung vom 11. Dezember 2018, ALK-Nr. 5) · D.____ Genossenschaft: 3. Januar bis 9. März 2018 (Arbeitgeberbescheinigung vom 7. Dezember 2018, ALK-Nr. 6) Daraus ergibt sich eine Beitragszeit von 11,287 Monaten, also weniger als die erforderlichen zwölf Monate: · Oktober 2016: 29,4 Tage (21 Werktage x 1,4) · November 2016 bis Juni 2017: 8 Monate · Januar 2018: 29,4 Tage (21 Werktage x 1,4) · Februar 2018: 1 Monat · März 2018: 9,8 Tage (7 Werktage x 1,4) · 8 Monate + 1 Monat +

2,287 Monate (68,6 Tage [2 x 29,4 + 9,8] : 30) = 11,287 Monate 2.3 Der Beschwerdeführer macht einmal geltend, er habe nicht bloss bis 30. Juni 2017 für die C.____ AG gearbeitet, sondern bis 7. Juli 2017 (A.S. 17). Dies steht in Widerspruch zu den Angaben in der Arbeitgeberbescheinigung und ist in der Beschwerdeschrift noch nicht erwähnt worden. Am Ergebnis würde sich aber auch dann nichts ändern, wenn der Beschwerdeführer tatsächlich bis zum 7. Juli 2017 beschäftigt worden wäre. Die Beitragszeit erhöhte sich so um 0,233 Monate (5 Werktage x 1,4 : 30) auf 11,52 Monate, was für einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung immer noch nicht ausreichen würde. Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, er habe bei der C.____ AG nur einen Teil der ihm zustehenden Ferien bezogen (A.S. 17) und beim Austritt auf eine Ferienabrechnung verzichtet (A.S. 4). Daraus ergibt sich aber nichts zu seinen Gunsten. Das Arbeitsverhältnis hätte sich keineswegs über den 30. Juni (resp. 7. Juli) 2017 hinaus verlängert, wenn dem Beschwerdeführer nachträglich eine Entschädigung für nicht bezogene Ferien ausgerichtet worden wäre, denn eine solche Zahlung würde die Zeit während des Arbeitsverhältnisses betreffen. Oder mit anderen Worten: In der Zeit nach dem 30. Juni (resp. 7. Juli) 2017 läge kein Austausch von Arbeit und Lohn mehr vor, wie er zu einem Arbeitsverhältnis gehört (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 8C_751/2017 vom

E. 5

Februar 2018 E. 5.1.2 f.). 2.4 Der Beschwerdeführer beruft sich andererseits auf eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit, weil er während der Beitragsrahmenfrist arbeitsunfähig gewesen sei. Dies betraf allerdings nur den Zeitraum vom 4. bis 29. September 2017, wie aus den Arztzeugnissen von Dr. med. E.____ erhellt (s. unter Beschwerdebeilage Nr. 2). Eine längere Arbeitsunfähigkeit findet in den Akten keine Stütze und wird vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht (s. A.S. 5). Die für eine Beitragsbefreiung erforderliche Dauer von mehr als zwölf Monaten Arbeitsunfähigkeit wird somit nicht erreicht. Eine Kumulation ungenügender Beitragszeit mit Zeiten, für welche die versicherte Person von der Erfüllung der Beitragszeit befreit war, ist ausgeschlossen, weshalb es nicht möglich ist, fehlende Beitragszeiten mit Zeiten der Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit aufzufüllen und umgekehrt (BGE 141 V 674 E. 4 S. 677 ff.). 2.5 Zusammenfassend kann der Beschwerdeführer weder die erforderliche Beitragszeit vorweisen noch einen Befreiungsgrund geltend machen, weshalb die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab 2. Oktober 2018 zu Recht verneint hat. Die Beschwerde stellt sich damit als unbegründet heraus und ist abzuweisen. 3. In Beschwerdesachen der Arbeitslosenversicherung sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 61 lit. a Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts / ATSG, SR 830.1).